

Informationen zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis

Partnerschaftsgesellschaften – auch solche mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) – und Kapitalgesellschaften, die in Hamburg einen Sitz haben, dürfen in ihrem Namen bzw. ihrer Firma die geschützten Berufsbezeichnungen (z.B. Architekten, Stadtplaner), Wortverbindungen damit oder ähnliche Bezeichnungen (z.B. Architektur), auch in fremdsprachlicher Übersetzung, nur führen, wenn sie in das bei der Hamburgischen Architektenkammer (HAK) geführte Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (§ 10, § 2 HmbArchTG). Über einen Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis entscheidet der unabhängige Eintragungsausschuss auf Grundlage des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG).

Nach Antragseingang erhalten Sie einen Zahlungshinweis und eine Eingangsbestätigung sowie ggf. weitere Hinweise und den voraussichtlichen Sitzungstermin, an dem der Eintragungsausschuss Ihren Antrag verhandeln wird. Eine Übersicht der geplanten Sitzungstermine und weitere Informationen finden Sie unter www.eintragung.akhh.de.

Für die Bearbeitung des Antrages wird nach der Kostenordnung der HAK eine Gebühr in Höhe von 500 € für Kapitalgesellschaften und in Höhe von 250 € für Partnerschaftsgesellschaften mit dem Eingang des Antrages fällig. Die Gebühr für Gesellschaften, die bereits in das Gesellschaftsverzeichnis einer anderen deutschen Architektenkammer eingetragen sind, beträgt die Hälfte der o.g. Gebühr. Für die Betreuung von Gesellschaften, die in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind, wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 80 € für Kapitalgesellschaften und in Höhe von 40 € für Partnerschaftsgesellschaften erhoben.

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen zu den benötigten Antragsunterlagen. Bei weiteren Fragen zum Eintragungsverfahren erreichen Sie uns per E-Mail an eintragung@akhh.de oder telefonisch unter 040 441841-40.

Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 441841-0
F 040 441841-44
www.akhh.de

Anlagen

Liste der dem Antrag beizufügenden Unterlagen

Antragsformular

Datenschutzhinweise

Antragsunterlagen

Für einen Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis sind die folgenden Unterlagen einzureichen. Sie erhalten diese Unterlagen nicht zurück.

- 1. Antrag auf Eintragung** in das Gesellschaftsverzeichnis im Original. Datum und Unterschrift nicht vergessen!
- 2. Ausfertigung des Gesellschaftervertrages / der Satzung** und ggf. Änderungen in öffentlich beglaubigter Form (Notar)
- 3. Liste der Gesellschafter/-innen** in Kopie
- 4. Anmeldung(en) zum Handelsregister bzw. zum Partnerschaftsregister** in Kopie; die Eintragung im entsprechenden Register muss noch nicht vollzogen sein, es reicht die Kopie der *Anmeldung*; das Register und die HAK tauschen sich dann direkt aus
- 5. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung** (§ 10 Abs. 3 HmbArchG): Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, für die Dauer ihrer Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis aufrechtzuerhalten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Million € für Personenschäden und 300.000 € für Sach- und Vermögensschäden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den 3-fachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen. Bei Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) muss diese Jahreshöchstleistung = „Mehrfachmaximierung“ – also die Schadenssumme, die die Versicherung im einzelnen Haftungsfall mindestens abdecken muss – der Anzahl der Partner entsprechen und mindestens das 3-Fache betragen (d.h. bei 1 bis 3 Partnern: 3-fach; bei 4 Partnern 4-fach, bei 5 Partnern 5-fach usw.). Die Mindestversicherungssummen selbst müssen hingegen nicht erhöht werden.

Die Bestätigung der Versicherung muss die Einhaltung aller Anforderungen nach § 10 Abs. 3 HmbArchG (Mindestversicherungssummen, 3- bzw. x-fach Deckung, 5 Jahre Nachhaftung nach Beendigung des Versicherungsvertrages) umfassen und zumindest bei einer PartG mbB § 10 Abs. 3 HmbArchG ausdrücklich nennen.

- 6. Bei Partnerschaftsgesellschaften** – auch solchen mit beschränkter Berufshaftung – muss der Gesellschaftsvertrag folgende Regel eindeutig (möglichst im Wortlaut) enthalten, wonach die Gesellschaft die für Berufsangehörige nach § 2 HmbArchG geltenden Berufspflichten beachtet. Partnerschaftsgesellschaften, die auch in anderen Bundesländern ansässig sind oder sein werden, empfiehlt sich eine weitere Formulierung; etwa: „Die Gesellschaft beachtet sämtliche für berufsangehörige Partner geltenden Berufspflichten“.
- 7. Bei Kapitalgesellschaften** muss die Satzung die folgende Regelung eindeutig (möglichst im Wortlaut) enthalten:
 - Gegenstand der Gesellschaft ist ausschließlich die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1 HmbArchG, die den in der Firma geführten Berufsbezeichnungen nach § 2 HmbArchG entsprechen.
 - Mindestens eine zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung nach § 2 HmbArchG berechnete Person muss zugleich als Gesellschafterin oder Gesellschafter Kapital und Stimme innehaben und in der Gesellschaft als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer beruflich verantwortlich tätig sein.
 - Berufsangehörige nach § 2 HmbArchG müssen mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmenanteile innehaben und die weiteren Anteile müssen von natürlichen Personen gehalten werden, die aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können und einen freien Beruf ausüben; die Berufsangehörigkeit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.
 - Die zur Geschäftsführung befugten Personen müssen mindestens zur Hälfte Berufsangehörige nach § 2 HmbArchG sein und die Gesellschaft muss von diesen verantwortlich geführt werden.

5. Kapitalanteile dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden.
6. Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien: Die Aktien müssen auf Namen lauten.
7. Die für Berufsangehörige nach § 2 HmbArchTG geltenden Berufspflichten müssen von der Gesellschaft beachtet werden. Insbesondere bei Kapitalgesellschaften, die auch in anderen Bundesländern eine Ansässigkeit haben (werden), empfiehlt sich jeweils eine weitere Formulierung; etwa: „Die Gesellschaft beachtet sämtliche für berufsangehörige Gesellschafter geltende Berufspflichten.“

Änderung einer bereits eingetragenen PartG in eine PartG mbB

Bereits eingetragene Partnerschaftsgesellschaften (ohne beschränkte Berufshaftung), die zukünftig als PartG mbB auftreten wollen, müssen das Antragsformular zur Eintragung einer Gesellschaft ausfüllen und einschließlich der oben unter Nr. 1 bis 5 aufgezählten Unterlagen einreichen (in Bezug auf Nr. 2 den Änderungsbeschluss in öffentlich beglaubigter Form und im Zusammenhang mit Nr. 3 zusätzlich zur Liste der Gesellschafter ggf. eine Liste der Geschäftsführer, die nicht gleichzeitig Gesellschafter sind) und auf diese Weise die Namensänderung und das Bestehen einer Berufspflichtversicherung nach den entsprechenden Vorgaben für eine PartG mbB nachweisen. Zusätzlich ist die Urkunde über die Eintragung der bisherigen Partnerschaftsgesellschaft (ohne beschränkte Berufshaftung) in das Gesellschaftsverzeichnis zurückzugeben. Für Änderungen des Eintrags der Gesellschaft im Gesellschaftsverzeichnis wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

An die
Hamburgische Architektenkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Eintragungsausschuss
Grindelhof 40
20146 Hamburg

**Antrag auf Eintragung
in das Gesellschaftsverzeichnis**

auf Grundlage des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG)

1. Name der Gesellschaft / Firma

2. Gesellschaftsform

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz (Part)
 Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung nach Partnerschaftsgesetz (PartG mbB)
 Aktiengesellschaft (AG)
 Kommanditgesellschaft auf Aktien

ggf. Nr. Handels- / Partnerschaftsregister

HAK-Gesellschaftsverzeichnisnummer bei Änderung
einer Partnerschaft in eine PartG mbB oder einer
Änderung der Rechtsform

3. Hauptsitz der Gesellschaft

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Telefon

Fax

Internetadresse

E-Mail

3 a) Sitz (Ansässigkeit) der Gesellschaft in Hamburg, wenn Hauptsitz der Gesellschaft nicht in Hamburg

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Telefon

Fax

Internetadresse

E-Mail

4. Ggf.: Voreintragung bei anderer deutscher Architektenkammer

Bundesland

Eintragungs-Nr.

5. Ggf. Gesellschaftshistorie

a) Die Gesellschaft geht aus folgender Gesellschaft hervor:

Name/Firma, Gesellschaftsform, ggf. Registernummer, ggf. HAK-Gesellschaftsverzeichnisnummer

b) Wird die Ursprungsgesellschaft zusätzlich zur neuen Gesellschaft fortgeführt?

Nein

Ja (Sind weitere Angaben nötig, z.B. zum Verbleib bzw. Wechsel von Mitarbeiter(inne)n, benutzen Sie dafür bitte ein gesondertes Blatt)

6. Ich erkläre hiermit als Vertretungsberechtigter für die Gesellschaft, dass

- a) die Nachweise über das Bestehen eines Sitzes oder einer sonstigen Ansässigkeit der Gesellschaft in Hamburg und über eine angemessene Haftpflichtversicherung gem. § 10 Abs. 3 HmbArchG beiliegend geführt werden
- b) der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 HmbArchG (bei einer Partnerschaftsgesellschaft oder PartGmbH nur § 10 Abs. 2 Nr. 7 HmbArchG) regelt und der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung in einer öffentlich beglaubigten Ausfertigung beigelegt ist
- c) eine Liste der Gesellschafter beigelegt ist
- d) der Nachweis über die Anmeldung zum Handels- bzw. Partnerschaftsregister beigelegt und
- e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung, der Eintragung im Handelsregister bzw. Partnerschaftsregister sowie des Sitzes der Gesellschaft unverzüglich der Hamburgischen Architektenkammer angezeigt werden

7. Veröffentlichung und Auskunft aus dem Gesellschaftsverzeichnis

Die HAK ist gemäß § 26 Abs. 3 S. 1 HmbArchG gesetzlich verpflichtet, an jedermann – bei Darlegung eines berechtigten Interesses – aus den nach § 3 Abs. 1 HmbArchG geführten Listen und Verzeichnissen Auskunft erteilen. Die dort enthaltenen Angaben dürfen von der HAK außerdem veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die oder der Betroffene über die beabsichtigte Veröffentlichung unterrichtet wurde und ihr nicht widerspricht (§ 26 Abs. 3 S. 2 HmbArchG). Die Daten werden derzeit auf der Internetseite der HAK und der der Bundesarchitektenkammer (BAK) veröffentlicht.

Ich widerspreche ich der Veröffentlichung meiner Daten durch die HAK und die BAK.

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Die anliegenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnisnahme erhalten.

Name des mitteilenden und vertretungsberechtigten Gesellschafters in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift der antragstellenden Person

Datenschutzhinweise der Hamburgischen Architektenkammer – Eintragungsantrag

Nachfolgend finden Sie wichtige Informationen zum Datenschutz. Die in Bezug genommene EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) können Sie über die Kammerwebsite (www.recht.akhh.de) einsehen.

a) Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer in diesem Antragsformular aufgeführten personenbezogenen Daten ist die Hamburgische Architektenkammer (HAK); Körperschaft öffentlichen Rechts; Grindelhof 40; 20146 Hamburg; E-Mail info@akhh.de; Telefon 040 441841-0; Fax 040 441841-44. Der Datenschutzbeauftragte der HAK ist Herr Christian Tomaske, Burgdorfer Straße 15, 30989 Gehrden, Telefon 0171 380 47 73, E-Mail ctomaske@datenschutz-beratung.de.

b) Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Die HAK speichert und verarbeitet die hier von Ihnen mitgeteilten Informationen zur Erfüllung ihrer aus § 14 HmbArchG folgenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere das Führen und Pflegen der Architekten- und Stadtplanerliste und der Verzeichnisse nach § 3 Abs. 1 HmbArchG, das Ausstellen von Bescheinigungen, die für die Berufsausübung notwendig sind, die Förderung und Vertretung von Berufsinteressen, die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten, das Hinwirken auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, die Förderung der beruflichen Ausbildung und Fortbildung, die Beratung und Unterstützung von Behörden und Gerichte in allen Fragen, die den Aufgabenkreis der Berufsangehörigen nach § 2 HmbArchG betreffen, die Namhaftmachung von Sachverständigen und die Beratung der Berufsangehörigen in Fragen der Berufsausübung. Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund Ihrer Antragstellung nach Maßgabe des § 26 HmbArchG im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt und zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse (Art 6 Abs. 1 lit. e EU-Datenschutzgrundverordnung).

c) Auskunftspflicht
Personen, die die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste der HAK

beantragen, müssen die personenbezogenen Daten bereitstellen, die zur Aufnahme in diese Listen erforderlich sind. Dies sind in der Regel in die § 26 Abs. 2 HmbArchG aufgelisteten Informationen. Stellen Sie der HAK die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung, ist eine Eintragung nicht möglich. Personen und Gesellschaften, die bereits in die Architekten- und Stadtplanerliste eingetragen sind, sind verpflichtet, der HAK Auskünfte zu geben, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt (§ 26 Abs. 1 HmbArchG). Dazu gehören beispielsweise Informationen über Honorareinnahmen für die Beitragserhebung, Adressänderungen, Informationen über eventuelle Veränderungen der beruflichen Tätigkeit und Auskünfte zur Einhaltung der Berufspflichten.

d) Löschungs- und Aufbewahrungsfristen

Eine Löschung der bei der HAK gespeicherten Daten erfolgt, wenn diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung keine schutzwürdigen Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden (§ 26 Abs. 6 S. 1 HmbArchG). Für Personen, die in die hiesigen Listen und Verzeichnisse eingetragen sind, gilt, dass in der Regel sämtliche bei der HAK gespeicherten Daten fünf Jahre nach der Löschung aus den Listen und Verzeichnissen gelöscht werden, es sei denn, die oder der Betroffene beantragt eine Speicherung für maximal weitere fünf Jahre (§ 26 Abs. 6 S. 4 HmbArchG). Auf diese Möglichkeit weist Sie die HAK im Zuge eines Lösungsverfahrens hin.

e) Weitergabe von Daten an Dritte
Innerhalb der HAK erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer benötigen. Auch von der HAK eingesetzte Dienstleister (z.B. IT- und Druckdienstleister) können zu diesem Zweck Daten erhalten, wenn diese die datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten sicherstellen. An Empfänger außerhalb der HAK werden personenbezogene Daten nur weitergeben, wenn und soweit gesetzliche Bestimmungen (z.B. § 26 HmbArchG) dies gestatten. Unter diesen Voraussetzungen sind mögliche Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten insbesondere das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg, das Deutsche Architektenblatt (DAB), Behörden (z.B. Gerichte, Staatsanwaltschaften) und

weitere öffentliche Stellen (z.B. andere Architektenkammern) der Bundesrepublik Deutschland und auswärtiger Staaten. Zudem muss die HAK gemäß § 26 Abs. 3 S. 1 HmbArchG jedermann – bei Darlegung eines berechtigten Interesses – aus den nach § 3 Abs. 1 HmbArchG geführten Listen und Verzeichnissen Auskunft erteilen. Die dort enthaltenen Angaben dürfen von der HAK außerdem veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die oder der Betroffene über die beabsichtigte Veröffentlichung unterrichtet wurde und ihr nicht widerspricht (§ 26 Abs. 3 S. 2 HmbArchG). Die Daten werden derzeit auf der Internetseite der HAK und Bundesarchitektenkammer (BAK) veröffentlicht. Einen Widerspruch können Sie direkt im Antragsformular erklären. Für eine Aktualisierung Ihrer Datenschutzerklärung zur Veröffentlichung und Weitergabe Ihrer Daten und einen späteren Widerruf können Sie die Formulare unter www.akhh.de/mitglieder/formularcenter nutzen.

f) Betroffenenrechte Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 EU-DSGVO Auskunft über Ihre von der HAK verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 EU-DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei der HAK gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 EU-DSGVO die Löschung Ihrer bei der HAK gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

- gemäß Art. 18 EU-DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und die HAK Ihre Daten nicht mehr benötigt, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 EU-DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;

- gemäß Art. 20 EU-DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der HAK bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;

- gemäß Art. 77 EU-DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Kontaktdaten finden Sie hier: www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften/Links/anschriften_links_node.html;

- gemäß Art. 21 EU-DSGVO Widerspruch gegen eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e oder lit. f EU-DSGVO einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Möchten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an datenschutz@akhh.de. Bitte beachten Sie, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der HAK und das Bestehen einer Auskunftspflicht (siehe oben unter c) einer Ausübung der o.g. Rechte, z.B. einer Löschung oder einem Widerspruch, entgegenstehen kann. Bitte beachten Sie auch, dass eine weitere Bearbeitung Ihres Eintragungsantrages nicht möglich ist, wenn Sie von Ihrem Widerspruchs- oder Löschungsrecht Gebrauch machen.

g) Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling im Sinne des Art. 22 EU-DSGVO findet bei der HAK nicht statt.